

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz hat am 18.04.2023 auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 und § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung vom 24.04.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2019, die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Krauschwitz i.d.O.L. ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Krauschwitz West, Krauschwitz Ost, Sagar, Skerbersdorf, Pechern-Klein Priebus mit den folgenden Feuerwehrstandorten:

Ortswehr	Standort	Anschrift	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Krauschwitz West	Krauschwitz	Am Dreieck	10	02957	Krauschwitz i.d. O.L.
Krauschwitz Ost	Krauschwitz	Ebertstraße	6	02957	Krauschwitz i.d. O.L.
Sagar	Sagar	Schulstraße	6	02957	Krauschwitz i.d. O.L.
Skerbersdorf	Skerbersdorf	Neuer Weg	1 A	02957	Krauschwitz i.d. O.L.
Pechern-Klein Priebus	Pechern	Oberberg	61	02957	Krauschwitz i.d. O.L.
	Klein Priebus	Steinbacher Weg	27	02957	Krauschwitz i.d. O.L.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Gemeindefeuerwehr Krauschwitz“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren und den Feuerwehrstandorten geleistet.
- (4) In der Gemeindefeuerwehr Krauschwitz besteht die Abteilung „Gemeinde Jugendfeuerwehr“.
- (5) In der Gemeindefeuerwehr kann eine Abteilung „Gemeinde Kinderfeuerwehr“ gebildet werden.
- (6) In den jeweiligen Ortsfeuerwehren bestehen Alters- und Ehrenabteilungen.
- (7) Die Abteilungen können nach Absprache mit dem Ortswehrleiter sowie dem Gemeindefeuerwehrleiter in Unterabteilungen gegliedert sein.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten,

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

- c) nach Maßgabe des § 23 SächsBRKG Brandsicherheitswachen durchzuführen und gem. § 22 SächsBRKG die Durchführung von Brandverhütungsschauen zu unterstützen,
- d) gemäß §16 Abs.1 SächsBRKG Aufgaben im Katastrophenschutz wahrzunehmen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zur Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen feuerwehrtypischen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind
- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst gem. § 6 Abs.1 DGUV Vorschrift 49,
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung,
 - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollten im Einzugsbereich des Feuerwehrstandortes wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

- (2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht
- a) die Mitglieder in einem Verein sind, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt,
 - b) die einer Partei angehören, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat oder wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - c) die den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich, entsprechend der Anlage 1, an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Nach einjähriger Probezeit erfolgt die Aufnahme in die jeweilige Ortswehr. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsfeuerwehrausschuss. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist über die Aufnahme zu informieren. Die Probezeit entfällt für Angehörige, die aus der Gemeinde Jugendfeuerwehr übertreten oder von anderen Feuerwehren mindestens als Truppmann übernommen werden.

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte darstellt.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr und des Feuerwehrstandortes weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere
- a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst f handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 2 festgestellt wird,
 - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt,
 - g) wenn der Feuerwehrangehörige das 65. Lebensjahr vollendet hat. Eine Verlängerung der aktiven Dienstzeit ist auf schriftlichen Antrag bei gesundheitlicher Eignung gem. § 6 Abs.1 DGUV-Vorschrift 49 bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres möglich.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach den Absätzen 2 sowie der Absatz 4 Buchstaben b bis f und die Absätze 5 und 6 entsprechend.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (9) Bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe ist ein Ruhen (maximal 2 Jahre) der Mitgliedschaft möglich. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist an den für die Entscheidung zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss zu stellen. Ruhende Mitgliedschaften werden bei der Anrechnung der Gesamtzeit des Feuerwehrdienstes nicht berücksichtigt.
Die Ortswehren müssen in der Feuerwehrrakte die Unterbrechungen mitführen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Feuerwehrangehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerleiter und dessen Stellvertreter gem. § 16 Absatz 1 zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und mindestens 40 Ausbildungsstunden jährlich zu absolvieren,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der Satzung und die Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst einzuhalten,
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

- (6) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter mit der Zustimmung des Gemeindefeuerleiters
 - a) eine Vorladung vor dem Ortsfeuerwehrausschuss aussprechen,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - c) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen,
 - d) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss ist zuvor zu hören.

Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2 Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maße erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Festlegung des Gemeindefeuerleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindejugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

§ 7 Kinderfeuerwehr

- (1) In der Gemeinde kann eine Kinderfeuerwehr gegründet werden.
- (2) Für die Leitung und Betreuung der Kinderfeuerwehr (Betreuer) dürfen nur Personen bestellt werden, die pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Sie müssen nicht Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst sein.
- (3) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (4) Die Vorschriften des § 6 gelten entsprechend.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind. Hierzu gelten die Bestimmungen des § 4.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr auf schriftlichen Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortswehren wählen ihren Leiter und den Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren.
- (4) Die gewählten Leiter der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortswehren wählen aus ihren Reihen einen Sprecher und einen Stellvertreter. Der Sprecher vertritt die Interessen aller Alters- und Ehrenabteilungen der Gemeindefeuerwehr im Gemeindefeuerwehrausschuss.

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Gemeindefeuerwehr ernennen. Gleiches gilt für die Ortsfeuerwehren unter Einbeziehung des Ortsfeuerwehrausschusses und dem

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

Gemeindewehrleiter. Die Ernennung ist mit der Übergabe einer Ehrenurkunde verbunden.

(2) In den Fällen des § 4 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 10 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind

- a) der Gemeindewehrleiter
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss
- c) die Hauptversammlung.

§ 11 Organe der Ortsfeuerwehren

Organe der Ortsfeuerwehr sind

- a) der Ortswehrleiter
- b) der Ortsfeuerwehrausschuss
- c) die Ortsfeuerwehrversammlung.

Die §§ 13 bis 15 gelten entsprechend.

§ 12 Gemeindewehrleiter

(1) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden gem. § 16 für die Dauer von 5 Jahren gewählt und vor dem Gemeinderat berufen.

(2) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben.

(3) Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne in den Ortsfeuerwehren aufgestellt und ihm vorgelegt werden. Die Dienste sind so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- e) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- f) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- h) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen,

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

- i) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (5) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.
- (6) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Aufgabenverteilung legt der Gemeindeführer fest.
- (7) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1 sowie Absatz 3 Buchstabe a bis i entsprechend. Beanstandungen wie im Absatz 3 Buchstabe i beschrieben sind dem Gemeindeführer zu melden.
- (8) Die stellvertretenden Ortswehrleiter haben den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Aufgabenverteilung legt der Ortswehrleiter fest.
- (9) Der Gemeindeführer, der stellvertretende Gemeindeführer, die Ortswehrleiter und die stellvertretenden Ortswehrleiter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 16 Absatz 3 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrganges aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 13 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindeführers. Er fasst Beschlüsse zu Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie zur Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus
 - a) dem Gemeindeführer als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter,
 - b) den Leitern der Ortsfeuerwehren, in Vertretung dessen Stellvertretern,
 - c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, in Vertretung dessen Stellvertreter,
 - d) dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilungen, in Vertretung dessen Stellvertreter,
 - e) dem Schriftführer.
- (3) die Funktionsträger nach § 15 Absatz 1 können zu Ihren Belangen zu den Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses hinzugezogen werden.

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

- (4) Stimmberechtigt sind der Gemeindefeuerwehrleiter, die Leiter der Ortsfeuerwehren, der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilungen. Bei Verhinderung dessen Vertreter.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindefeuerwehrleiters.
- (6) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 4 sowie 6 und 7 entsprechend.
- (9) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus
 - a) dem Ortswehrleiter,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr,
 - d) aus 3 gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilung,
 - e) dem Kassenwart,
 - f) dem Schriftführer.

Stimmberechtigt sind der Ortswehrleiter, sein Stellvertreter, der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr und die gewählten Mitglieder der aktiven Abteilung.

Der Gemeindefeuerwehrleiter kann zu den Sitzungen eingeladen werden. Bei Belangen zur Jugendfeuerwehr ist der Gemeindejugendfeuerwehrwart einzuladen.

§ 14 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters sind in einer Wahlperiode mindestens 2 ordentliche Hauptversammlungen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der abgelaufenen Jahre abzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung wählt den Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertreter.

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

- (4) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindeführer einzuberufen, wenn das von mindestens ein Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung, die nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder der Gemeindefeuerwehr anwesend sind.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer halben Stunde eine zweite Hauptversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (9) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Ortsfeuerwehrversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung für einzelne Beschlüsse stimmberechtigt sind. Eine Niederschrift ist dem Gemeindeführer vorzulegen.

§ 15 Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind
 - a) die Leiter der Feuerwehrstandorte,
 - b) der Gemeindefeuerwehrgerätewart / Ortsfeuerwehrgerätewart,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Kassenwart,
 - e) der Beauftragte für Atemschutz,
 - f) der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter,
 - g) der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter,
 - h) der Nachrichtengerätewart.
- (2) Der Gemeindeführer bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung kann nach Anhörung des zuständigen Ausschusses jederzeit widerrufen werden. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus. Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der aktiven Abteilung angehören.

Die Funktionsträger werden nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses vom

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

Gemeindewehrleiter in ihre Funktion bestellt.

§ 16 Wahlen

- (1) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen.
Lehnt der Gemeindewehrleiter, der Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung seines Amtes ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertreter sind die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde haben.
Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzungen für den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter sind die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Gruppenführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde haben.
- (4) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschuss einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Abs.3 S.2 SächsBRKG.
- (5) Die durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag und den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom zuständigen Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen durch einfache Mehrheit zwei

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

- (7) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (8) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine Mehrheit, ist eine erneute Wahl durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
- (9) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (12) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Ortsfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr statt.
- (13) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten diese schriftlich mit einer entsprechenden Begründung vom Bürgermeister fordern.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Krauschwitz i.d. O.L., 18.04.2023


Tristan Mühl
Bürgermeister

